

Schulordnung des Schulverbandes Tschierschen/Praden

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes vom 26. November 2000

von der Gemeindeversammlung erlassen am 27. Juni 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schultypen Die Gemeinde führt folgende Schultypen:

1. Primarschule
2. Kleinklassen

Art. 2

Schulpflicht Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 3

Schulzeit ¹Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte August bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen.
²In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Der Ferienplan des Schulverbandes Tschierschen/Praden wird demjenigen von Chur angepasst. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern
³Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 4

Unterrichtszeit ¹Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.
²Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 5

Absenzen
a) Entschuldigungsgründe ¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen;

² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Art. 6

b) Urlaub

¹ Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

² Urlaubsgesuche bis zu drei Tagen können von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat gewährt werden.

³ Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

Art. 7

c) freie Urlaubstage

¹ Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger, mindestens 3 Tage vor dem Urlaub, schriftlicher Mitteilung an die Lehrperson jährlich bis zu insgesamt 3 Schultage als Urlaubstage (Jokertage) frei festlegen. Jokertage können auch als Halbtage bezogen werden. Die Bewilligung für Urlaub zur Verlängerung der Sommerferien ist dem Schulrat vorbehalten.

Die Jokertage reduzieren die in Art. 6, Abs. 1 festgelegte Höchstzahl der Urlaubstage um die Anzahl der frei wählbaren Urlaubstage.

d) Feiertage und schulfreie Tage

² Als schulfreie Tage gelten:

- Neujahr (1. Januar)
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai Nachmittag
- Auffahrt
- Freitag nach Auffahrt
- Pfingstmontag
- Weihnacht (25. Dezember)
- Stephanstag (26. Dezemeber)

Art. 8

Zeugnis, Promotion

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

II. Die Lehrpersonen

Art. 9

Anstellungsverhältnis ¹Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte.
²Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 10

Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

III. Der Schulrat

Art. 11

Organisation ¹Der Schulrat besteht aus 6 Mitgliedern. Es werden in jeder Gemeinde 3 Mitglieder gewählt. Präsident/in ist für die jeweilige Amtsdauer von 2 Jahren der Vertreter eines Gemeindevorstandes der beiden Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.
² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.
³Zu den Sitzungen des Schulrates kann die Lehrperson oder eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, d.h. je zwei Schulräte aus jeder Gemeinde anwesend sind.

Art. 13

Pflichten und Kompetenzen ¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.
² Ihm obliegen insbesondere:

1. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
2. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichtes;
3. die Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Kleinklasse bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger

- Kinder in der Unterrichtssprache;
5. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergarten-system;
 6. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
 7. die Bestimmung von Schulärztin/Schularzt und Schulzahnärztin/ Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
 8. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.- kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
 9. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen;
 10. die Organisation des Schülertransportes;
 11. die Anstellung von Lehrpersonen und Hilfskräften;
 12. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 3 Tagen erteilt die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
 13. Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
 14. der Erlass einer Disziplinarordnung;
 15. Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen.

Art. 14

Schulratspräsidentin/
Schulratspräsident

¹ Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht:
 - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. Beschwerderecht

Art. 15

Beschwerde gegen
Lehrpersonen

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Art. 16

Weiterzug
a) Nichtpromotions-
bzw. Promotionsent-
scheidung

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 17

b) Entscheide der
Schulratspräsidentin/
des Schulratspräsi-
denten

Verfügungen der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

Art. 18

b) Entscheide des
Schulrates

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 19

b) Entscheide im
Kinderstrafverfahren

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.